

**Satzung
der Stadt Dargun über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**

§ 1 Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können ausschließlich auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

(2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.

(3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| 1. vom /von Leiter/-in des Amtes | |
| für zentrale Dienste und Finanzen | bis 500,00 Euro |
| 2. von dem / der Bürgermeister(in) | bis 2.500,00 Euro |
| 3. vom Finanzausschuss | über 2.500,00 Euro |

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen.

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| 1. vom /von Leiter/-in des Amtes | |
| für zentrale Dienste und Finanzen | bis 500,00 Euro |
| 2. von dem / der Bürgermeister(in) | bis 2.500,00 Euro |
| 3. vom Finanzausschuss | über 2.500,00 Euro |

§ 3 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden.

- | | |
|--|-----------------|
| 1. von dem / der Bürgermeister(in) bis | 1.000,00 Euro |
| 2. vom Finanzausschuss bis | 100.000,00 Euro |
| 3. vom Hauptausschuss über | 100.000,00 Euro |

(4) Abweichend von Absatz 1 können Nebenforderungen nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Vollstreckung keine Aussicht auf Erfolg verspricht und die Beitreibung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Als Nebenforderungen in diesem Sinne gelten Mahngebühren, Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Vollstreckungsgebühren, Pfändungsgebühren und Porto. Ansprüche nach Satz 1 können erlassen werden:

- | | |
|--|---------------|
| 1. vom /von Leiter/-in des Amtes für zentrale Dienste und Finanzen bis | 250,00 Euro |
| 2. von dem / der Bürgermeister(in) bis | 1.000,00 Euro |
| 3. vom Finanzausschuss über | 1.000,00 Euro |

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleiches.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.1991 zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.1998 außer Kraft.

Dargun, den 8. Dezember 2015

gez. Graupmann
Bürgermeister

Satzung vom 08.12.2015 (Beschluss-Nr. 33/125)